

Liebe Kollegin, lieber Kollege,

in diesem Mitgliederbrief berichten wir zunächst über die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu der von der DPtV eingelegten Verfassungsbeschwerde bezüglich der Honorierung psychotherapeutischer Leistungen.

Was ist eigentlich HAFA? Hierzu geben wir ihnen/dir eine kurze Erklärung. Außerdem wird auf eine Änderung im Einheitlichen Bewertungsmaßstab hingewiesen.

Um das Honorar geht es auch in einem weiteren Bericht. Seit 1. Juli 2023 gilt für die Vertragspsychotherapeuten/innen in Schleswig-Holstein ein neuer Honorarverteilungsmaßstab.

Und immer wieder tauchen Fragen zur Berücksichtigung von Kinderbetreuungszeiten bei Vertragspsychotherapeuten/innen auf. Hier muss gehandelt werden, denn zeitgemäß sind die vorhandenen Regelungen sicher nicht mehr.

Gute Nachrichten gibt es für Kollegen/innen, die sich dafür interessieren, mit ihrer Praxis eventuell zukünftig als Weiterbildungsstätte tätig zu sein und auch für Studenten/innen der Psychotherapie, die nach ihrem Studium eine Weiterbildung zum/zur Fachpsychotherapeuten/in absolvieren möchten. Zumindest bei den Regelungen zur zukünftigen Weiterbildung in Schleswig-Holstein tut sich was.

Und am Ende dieses Briefes steht wie immer ein Hinweis zum Widerspruch gegen den aktuellen Honorarbescheid 1/2023 der KVSH. (HB)

**Landesvorsitzender
Schleswig-Holstein**

Dipl.-Psych. Heiko Borchers
Vinetaplatz 5
24143 Kiel
Telefon 0431 731760
heiko.borchers@dptv.de

**Landesvorstand
Schleswig-Holstein**

Dipl.-Psych. Heiko Borchers
Dipl.-Psych. Dagmar Schulz-Wüstenberg

Vertragspsychotherapie: Verfassungsbeschwerde Honorar – Entscheidung endlich gefallen

Im Folgenden geben wir auf Grundlage der von RA Plantholz erstellten Kommentierung die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts wieder:

Endlich hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) eine Entscheidung zu unserer Verfassungsbeschwerde aus dem Jahre 2018 getroffen. Mit der Beschwerde, die sich gegen die Urteile des Bundessozialgerichts (BSG) gerichtet hat, wurde auf den Prüfstand gestellt, ob in der aufgrund des quotierten Strukturzuschlags rechnerisch ungleichen Vergütung je Zeiteinheit je nach Auslastungsgrad der Praxis eine verfassungswidrige Ungleichbehandlung liegt.

Das BVerfG hat nun die Urteile des BSG teilweise aufgehoben, so dass das BSG in den betreffenden Verfahren unter Beachtung dieser Entscheidung erneut entscheiden muss. Die Aufhebung wirkt sich allerdings nur den Zeitraum bis 2015 aus, nicht aber auf die Zeit nach dem Beschluss des Bewertungsausschusses über die Einführung der Strukturzuschläge.

Die Entscheidungsgründe des BVerfG können wie folgt zusammengefasst werden:

1. In der Sache liegt eine Ungleichbehandlung vor. Nicht jede Ungleichbehandlung ist verfassungswidrig, sondern – so ist jedenfalls hier nach Ansicht des Gerichts der Prüfungsmaßstab – nur eine willkürliche, von keiner sachlichen Rechtfertigung getragene Ungleichbehandlung.
2. Das BVerfG hält es für legitim, wenn bei Erreichen einer bestimmten Mindestpunktzahlmenge eine Besservergütung je Zeiteinheit durch die Strukturzuschläge erfolgt, weil es in der Annahme, dass erst dann (normativ bestimmte) Personalkosten für die Verwaltung zum Ansatz kommen müssen, für sachlich gerechtfertigt hält.

3. Das BVerfG hält es grundsätzlich auch für gerechtfertigt, wenn die Punktzahlsumme, ab dem die Strukturzuschläge gezahlt werden, nicht aus allen psychotherapeutischen Leistungen nach dem EBM, sondern nur aus bestimmten Leistungen ermittelt wird. Der Bewertungsausschuss könne damit steuernden Einfluss auf den Leistungsmix nehmen und dürfe die Erhöhung des Anteils an antrags- und genehmigungspflichtigen Leistungen auf diese Weise fördern. Das BVerfG meint, dass auch andere Steuerungszwecke als diejenigen, die eigentlich ursprünglich beabsichtigt waren, eine Rechtfertigung der Ungleichbehandlung hergeben können.

4. Das BVerfG meint aber, dass der Steuerungszweck, den Anteil antrags- und genehmigungspflichtiger Leistungen zu stärken nicht rückwirkend erreicht werden konnte. Deshalb durfte der Strukturzuschlag in der Zeit von 2012 bis 2015 nicht ausschließlich an die Menge antrags- und genehmigungspflichtiger Leistungen angeknüpft werden. Das BVerfG sieht, ohne

Sehr geehrte Kollegin, sehr geehrter Kollege,
seit geraumer Zeit stellen wir unsere Mitgliederbriefe der DPTV Landesgruppe Schleswig-Holstein nicht mehr für jeden zugänglich bzw. vollumfänglich lesbar auf unsere Homepage ein. Wir halten es für gerecht, wenn ausschließlich nur unsere Mitglieder von den wichtigen Informationen dieser Mitteilungen profitieren. Jeder Kollegin und jedem Kollegen steht es offen, Mitglied im größten Berufsverband der Psychotherapeuten/innen in Deutschland zu werden und somit von den Mitgliederbriefen der Landesgruppe, der Bundesmitgliederbriefe, der Zeitschrift „Psychotherapie Aktuell“ und weiteren Praxismaterialien zu profitieren.

erst ab III/2022 gelten soll.

Es ist davon auszugehen, dass das Sozialgericht Kiel alle anhängigen Klagen gegen die Zurückweisung der eingelegten Widersprüche bis zu einer Entscheidung des BSG ruhen lassen wird. Wir werden weiter in dieser Angelegenheit informieren. (HB)

Vertragspsychotherapie: Was ist HAFA?

Nach nur zwei Jahren Bestand hatte der Bundesgesundheitsminister angeführt, dass die

Mitglied werden - Vorteile genießen

- immer aktuell informiert
- Mailing-Listen
- Homepage DPTV
- Bundesmitgliederbrief
- Landesmitgliederbrief
- Zeitschrift Psychotherapie Aktuell

Wir freuen uns auf Ihre Mitgliedschaft.

zu stellen. D.h., eine Verrechnung mit dem Punktzahlvolumen (Praxis-Budget) oder anderen

begrenzten Geldmitteln gibt es nicht. Der Hausarzt erhält pro vermittelten/r Patient/in einen Betrag von € 15,00. Der/die Facharzt/-ärztin oder Psychotherapeut/in erhält je nachdem, wie viel Tage zwischen Terminbuchung und Behandlung liegen, einen in seiner Höhe variablen Zuschlag auf die Grundpauschale. Schnellere Behandlungstermine sollen belohnt werden. Außerdem sind alle ärztlichen und psychotherapeutischen Leistungen im Quartal, in dem der/die Patient/in erstmals erscheint, unbudgetiert. D.h. alle erbrachten Leistungen werden zu dem vollen EBM-Preis vergütet (extrabudgetär).

Und gerade in Letzterem liegt für die Psychotherapeuten/innen kaum ein Vorteil. Werden doch gerade die Erstgespräche ohnehin schon extrabudgetär vergütet. Ein Honorarplus ergibt sich eventuell allein aus dem Zuschlag zur Grundpauschale und manchmal noch aus durchzuführenden Testdiagnostischen Leistungen. Insgesamt sind die möglichen Vergütungsgewinne bei Psychotherapeuten/innen sehr überschaubar. Aber unabhängig von einem Honorarplus, kann das Ganze im Bereich der Psychotherapie ohnehin nur greifen, wenn freie Behandlungskapazitäten wirklich vorhanden sind. Da dem weitläufig nicht so ist, werden HAFA-Fälle aus beiderlei Gründen im Bereich der psychotherapeutischen Versorgung, wenn überhaupt, dann eher eine geringe Rolle spielen. (HB)

Vertragspsychotherapie: EBM-Änderungen

Zum 1. April 2023 traten Änderungen im Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) in Kraft. Die entsprechenden Beschlüsse vollzog der Bewertungsausschuss sehr kurzfristig (29.03). Leider wurden diese Änderungen in der DPTV Broschüre *EBM 2023 – Abrechnung auf einen Blick Übersicht* (Versand mit Psychotherapie Aktuell Ausgabe 2.2023) nicht wiedergegeben.

Die Anmerkungen einiger EBM-Gebührenordnungspositionen wurden dahingehend geändert, dass die höheren Kontingente an Leistungs-Einheiten nun jeweils nur im Rahmen einer Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie berechnungsfähig sind. Vormalig orientierte sich die Möglichkeit, ein größeres Kontingent in Abrechnung zu bringen, allein am Alter des/der Versicherten.

EBM gültig bis 31.03.2023 – Beispiel:

GOP 35151

Bei Erwachsenen höchstens 6-mal im Krankheitsfall berechnungsfähig.

Bei Versicherten mit einer Intelligenzstörung (ICD-10-GM:F70-F79)

und bei Kindern/Jugendlichen bis zum vollendeten 21. Lebensjahr höchstens 10-mal im Krankheitsfall berechnungsfähig; bei beiden Gruppen bis zu 4-mal mit

**Mitglied werden - Vorteile genießen
Wir freuen uns auf Ihre Mitgliedschaft.**

Intelligenzstörung (ICD-10-GM: F70- F79) höchstens 10-mal im Krankheitsfall berechnungsfähig.

Betroffen von dieser Änderung sind auch die GOPs 35150, 35152, 35163 bis 35169 und 35173 bis 35179. Damit steht einem/r Psychotherapeuten/in für erwachsene Patienten/innen im Alter vom 18. bis vollendetem 21. Lebensjahr das höhere Kontingent an Erstgesprächen oder Psychotherapeutischer Akutbehandlung nun nicht mehr zur Verfügung. (HB)

Vertragspsychotherapie: Neuer Honorarverteilungsmaßstab

Im Juni hat die Abgeordnetenversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Schleswig-Holstein (KVSH) einen neuen Honorarverteilungsmaßstab (HVM) beschlossen. Der bislang geltende HVM aus dem Jahr 2013 wies Verwerfungen auf. Diese wurden auch mitbeeinflusst durch viele gesetzgeberische Maßnahmen – teilweise waren sehr kurzlebige darunter (bspw. Neupatientenregelung). Die alte Honorarverteilung wurde vor allem leistungsstarken Praxen nicht mehr gerecht, meist waren dies junge Praxen mit vielen Patienten. So ist es nicht verwunderlich, dass derartige Praxen von der neuen Verteilung auch am meisten profitieren

Ihre Vorteile als Mitglied

Wir informieren Sie topaktuell zu den neuesten berufspolitischen und beruflichen Entwicklungen im Bereich der Psychotherapie:

- auf unserer Homepage www.dptv.de
- mit unserem Email-Infoservice, mit dem wir Sie tagesaktuell zu wichtigen beruflichen Themen informieren
- durch regelmäßige Mitgliederbriefe des Bundesvorstandes und der Landesgruppenvorstände
- durch Informationsveranstaltungen, Aktivitäten und Mitgliederversammlungen des Bundesvorstandes und der Landesgruppen
- Beratung durch unsere Bundesgeschäftsstelle

Wir bieten Ihnen kompakte Informationsblätter, Sonderpublikationen und vielfältige Praxismaterialien zu speziellen Themen Ihres Berufsalltages - immer topaktuell.

Sie haben die Möglichkeit, an einer bundesweiten Mailingliste teilzunehmen. Hier können Sie berufspolitische Fragen stellen, berufliche Probleme ansprechen und erhalten von Kolleginnen und Kollegen bundesweit Rückmeldung.

Wir freuen uns auf Ihre Mitgliedschaft.

werden – es findet also keine Abstufung dieser Pauschalen mehr statt. Hiervon profitieren Praxen für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie deutlich mehr, da die Grundpauschale hier um fast ein Vierfaches höher liegt als in der Erwachsenen-Psychotherapie. Im Gegenzug steht folglich für die anderen Leistungen der MGV weniger Geld zur Verfügung, denn der Geldsack wächst nicht und Nachschub gibt es auch nicht. Die Neupatientenregelung (Vergütung immer zum vollen Punktwert), die der Gesetzgeber zum Jahresende 2022 erstritten hatte und die die

Mitglied werden - Vorteile genießen

- immer aktuell informiert
- Zugang Wissensdatenbank
- Landesmitgliederbrief
- Mailing-Listen
- Bundesmitgliederbrief
- Zeitschrift Psychotherapie Aktuell

Wir freuen uns auf Ihre Mitgliedschaft.

schwankenden Restpunktwert vergütet. In Zukunft steht damit jeder Praxis ein geringeres PZV zur Verfügung. Hier müssen Praxen in denen viel Testdiagnostische Leistungen durchgeführt werden, besonders aufpassen! Die Vergütung derartiger Leistungen, die am Ende tatsächlich herauskommt, könnte deutlich schrumpfen.

Ab 1. Juli 2023 Psychotherapeutische Leistungen im PZV zum Beispiel:
EBM-Gebührenordnungsposition

Mitglied werden - Vorteile genießen Wir freuen uns auf Ihre Mitgliedschaft.

Anlehnung an das Vorjahr neu berechnet. Neu ist der Entfall von Begrenzungen für anteilige Versorgungsaufträge (halbe/dreiviertel). Auch diese Praxen unterliegen zukünftig keiner generellen Begrenzung mehr. (HB)

Zeitgemäß sieht anders aus – Zulassungsverordnung

Immer wieder werden uns Fragen gestellt, warum in der Sammelerklärung zur Quartalsabrechnung an die Kassenärztliche Vereinigung nur Krankheit Urlaub Fortbildung

Ihre Vorteile als Mitglied

Wir informieren Sie topaktuell zu den neuesten berufspolitischen und beruflichen Entwicklungen im Bereich der Psychotherapie:

- auf unserer Homepage www.dptv.de
- mit unserem Email-Infoservice, mit dem wir Sie tagesaktuell zu wichtigen beruflichen Themen informieren
- durch regelmäßige Mitgliederbriefe des Bundesvorstandes und der Landesgruppenvorstände
- durch Informationsveranstaltungen, Aktivitäten und Mitgliederversammlungen des Bundesvorstandes und der Landesgruppen
- Beratung durch unsere Bundesgeschäftsstelle

Wir bieten Ihnen kompakte Informationsblätter, Sonderpublikationen und vielfältige Praxismaterialien zu speziellen Themen Ihres Berufsalltages - immer topaktuell.

Sie haben die Möglichkeit, an einer bundesweiten Mailingliste teilzunehmen. Hier können Sie berufspolitische Fragen stellen, berufliche Probleme ansprechen und erhalten von Kolleginnen und Kollegen bundesweit Rückmeldung.

Wir freuen uns auf Ihre Mitgliedschaft.

etc.), jedoch wird der Aufwand und die Mühe hier gegenüber des/der freiberuflich tätigen Psychotherapeuten/in zumindest grundsätzlich anerkannt. Diese oder eine andere Art Würdigung von Kinderbetreuung fehlt im Vertragsarzt-/Vertragspsychotherapeutenrecht gänzlich.

Viele Kollegen/innen wären ja schon zufrieden damit, wenn der Zeitaufwand für die Betreuung erkrankter Kinder wenigstens im Rahmen der Überprüfung der Versorgungsaufträge Berücksichtigung fände. Aber weit gefehlt, die Zulassungsverordnung kennt so etwas nicht. Das soll nicht heißen, dass dies so bleiben muss.

Die Zulassungsverordnung wird – ähnlich wie die Gebührenordnung für die Abrechnung von Leistungen bei Privatversicherten, vom Bundesgesundheitsminister verordnet. Ergänzungen und Änderungen der Zulassungsverordnung gehen umfangreiche Beratungen im Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) voraus. Vor allem im zuletzt genannten Gremium müssen wir uns für zeitgemäße Regelungen im Vertragsarzt-/psychotherapeutenrecht einsetzen. Selbstverständlich auch direkt gegenüber dem politisch verantwortlichen Bundesgesundheitsminister. Hier ist berufspolitischer Einsatz von Nöten, auch dann, wenn Aussagen verantwortlicher Personen in Bezug auf zeitgemäßes Handeln nicht gerade zuversichtlich stimmen. (HB)

... man benötigt nicht für jeden Bürger eine Psychotherapie, eine Flasche Bier tut es auch manchmal.



Prof. Josef Hecken
unparteiischer Vorsitzender G-BA*

*Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) ist das oberste Beschlussgremium der gemeinsamen Selbstverwaltung der Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Krankenhäuser und Krankenkassen in Deutschland. Er bestimmt in Form von Richtlinien den Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) für etwa 70 Millionen Versicherte. Der G-BA legt fest, welche Leistungen der medizinischen Versorgung von der GKV übernommen werden.

.....
Bei seinen Entscheidungen berücksichtigt der G-BA den allgemein anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse und untersucht den diagnostischen oder therapeutischen Nutzen, die medizinische Notwendigkeit und die Wirtschaftlichkeit einer Leistung aus dem Pflichtkatalog der Krankenkassen.

Niederlassung: Nachbesetzungsverfahren, Ausschreibungen

Wie im Landesmitgliederbrief SH 1/2023 bereits erwähnt, nimmt die Zahl der Praxisabgabeverfahren momentan enorm zu. Die Altersverteilung innerhalb der Gruppe der

Mitglied werden - Vorteile genießen

- immer aktuell informiert
- Mailing-Listen
- Homepage DPTV
- Bundesmitgliederbrief
- Landesmitgliederbrief
- Zeitschrift Psychotherapie Aktuell

Wir freuen uns auf Ihre Mitgliedschaft.

- Praxiskaufvertrag (Praxisveräußerungs-/Übernahmevertrag)

<https://www.dptv.de/wissensdatenbank/>

Des Weiteren steht auf der Homepage der Kassenärztlichen Vereinigung Schleswig-Holstein ein sehr guter FAQ-Katalog der Zulassungsabteilung zur Verfügung.

<https://www.kvsh.de/praxis/zulassung/faq-zulassungsausschuss>

Selbstverständlich steht ihnen/dir die Mitgliederberatung der DPTV zu Fragen auch weiterhin zur Verfügung. (HB)

Psychotherapeutenkammer: Neue Weiterbildungsordnung endlich auf dem Weg

Die neu eingeführte Ausbildung zum/r Psychotherapeuten/in mit einem Studium der Psychotherapie läuft bereits. Erste Absolventen dieses neuen Studienganges werden im Herbst 2023 erwartet. Für den Zugang zum Versorgungssystem der gesetzlichen Krankenversicherung ist eine anschließende Weiterbildung notwendig. Die Verantwortung für die Durchführung dieser Weiterbildung obliegt den Psychotherapeutenkammern der Länder. Hier werden zukünftig Weiterbildungsstätten (Praxen/Kliniken) sowie Weiterbildungsbefugte anerkannt, der Weiterbildungsprozess überwacht und die Abschlussprüfungen durchgeführt.

Nicht nur, dass es immer noch an einer bundesweit geltenden Finanzierungsgrundlage für diese Weiterbildung fehlt, in Schleswig-Holstein gibt es bis heute auch noch gar keine entsprechende Weiterbildungsordnung zum/zur Fachpsychotherapeuten/in. Das eine zu schaffen hat der Gesetzgeber bislang versäumt. Bei der Weiterbildungsordnung hinkt die dafür zuständige Psychotherapeutenkammer hinterher. Andere Landeskammern haben bei ihrer Weiterbildungsordnung schon längst alles unter Dach und Fach.

Doch nun tut sich was. Anfang Juli ist der Kammerversammlung der Psychotherapeutenkammer Schleswig-Holstein (PKSH) ein erster Entwurf für eine neue Weiterbildungsordnung vorgelegt worden. Endgültig verabschieden soll das Parlament der berufsständischen Selbstverwaltung diese neue Ordnung dann auf ihrer nächsten Sitzung im November, so dass mit einem Inkrafttreten Anfang 2024 zu rechnen ist. Auch wenn vom Vorstand der Psychotherapeutenkammer angeführt wird, dass in Schleswig-Holstein mit ersten Absolventen/innen des neuen Studienganges der Psychotherapie aus den Universitäten Kiel und Lübeck erst im Herbst 2024 zu rechnen ist, der Zeitplan ist knapp bemessen. Die Kammer wird sich vor der großen Aufgabe stehen sehen, innerhalb weniger Monate Weiterbildungsstätten nicht nur zu akkreditieren, sondern überhaupt erst einmal zu finden. Bleibt zu hoffen, dass es gelingt, gute Rahmenbedingungen für den ambulanten wie stationären Bereich zu schaffen, so dass sich viele Praxisinhaber/innen und Kliniken für die Weiterbildung unseres Nachwuchses interessieren. (HB)

Nachtrag: Fortbildung *Medienabhängigkeit – Diagnose • Beratung • Behandlung*

Die Teamleitung der Suchtberatungs- und Behandlungsstelle der stadt.mission.mensch Kiel (Referentin unserer o.g. Fortbildung im März) hat mitgeteilt, dass nun die Sucht-Onlineberatung *Suchtberatung digital SH* gestartet ist: www.suchtberatung-sh.de

Hinweise auf Veranstaltungen der Landesgruppe

15./16.09.2023 • 10. Schleswig-Holsteiner Psychotherapeutentag •

Ort: Kaltenkirchen Hotel Dreiklang

Programm:

[www.dptv.de/Laenderseite Schleswig-Holstein](http://www.dptv.de/Laenderseite_Schleswig-Holstein)



24.11.2023 • Mitgliedertreffen – Informationen für den Praxisalltag •

Ort: Bad Segeberg

weitere Themen evtl. Praxis IT – Neuerungen bzgl. digitaler

Kommunikation mit der KVSH - Näheres im nächsten Mitgliederbrief 4/2023

Glosse: vdek stellt fest, Wartezeiten auf Psychotherapie nur 12 bis 15 Tage!

In einer jüngst veröffentlichten Analyse kommt der Verband der Ersatzkassen (vdek) zu dem Schluss, dass die Wartezeiten von Versicherten auf eine psychotherapeutische Behandlung gar nicht so schlecht sind. Hierzu hat der vdek den Begriff Wartezeit eigenwillig neu definiert. Jedem so, wie es gefällt (HB)

Wartezeiten auf Psychotherapie**vdek-Analyse bestätigt moderate Wartezeiten**

Anlässlich einer aktuellen Auswertung von Abrechnungsdaten der Ersatzkassen zu Wartezeiten auf Psychotherapien erneuert der Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek) seine Forderungen für eine verbesserte psychotherapeutische Versorgung. Dazu gehören eine erweiterte Vermittlungsarbeit der Terminservicestellen der Kassenärztlichen Vereinigungen (KV) und die Verpflichtung der Therapeutinnen und Therapeuten, einen Teil ihrer freien Termine an die KV-Terminservicestellen zu melden.

Generell zeigt die Analyse von 1,2 Millionen Abrechnungsdatensätzen der Jahre 2019 bis 2021 ein positiveres Bild als häufig in der Öffentlichkeit dargestellt. So liegen die Wartezeiten zwischen der letzten psychotherapeutischen Sprechstunde und der ersten sogenannten probatorischen Sitzung für die Hälfte der betroffenen Versicherten lediglich bei bis zu zwölf Tagen und zwischen der letzten Probatoriksitzung und der ersten Stunde der Richtlinien-therapie bei bis zu 15 Tagen.

aus Pressemitteilung vdek 14.06.2023 - Wartezeiten auf Psychotherapie

Widerspruch gegen Honorarbescheid 1-2023 der KVSH

Unsere Empfehlung, jeweils Widerspruch gegen aktuelle Honorarbescheide der Kassenärztlichen Vereinigung Schleswig-Holstein (KVSH) einzulegen, gilt weiterhin. Nur mit einem Widerspruch hält man einen Bescheid offen. Der Widerspruchstext ist von unserem Justitiar RA Planholz an die neuen Gegebenheiten nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts und der Entscheidung des Erweiterten Bewertungsausschusses von Ende März angepasst worden.

Widerspruchstexte für das 1. Quartal 2023 stehen nach Versand der entsprechenden Honorarbescheide durch die KVSH auf unserer Homepage [www.dptv.de/Länderseite Schleswig-Holstein/Widerspruchsformulare](http://www.dptv.de/Länderseite_Schleswig-Holstein/Widerspruchsformulare) zum Herunterladen bereit. (HB)

Die Geschäftsstelle der DPTV Landesgruppe Schleswig-Holstein
ist aufgrund von Urlaub
in der Zeit vom 24. Juli 2023 bis 20. August 2023 nicht erreichbar.

Ihr/Dein
Landesvorsitzender der Deutschen Psychotherapeutenvereinigung Schleswig-Holstein
Heiko Borchers

Autor dieses Mitgliederbriefes: Heiko Borchers (HB)